

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Umfrage der EU-Kommission gestartet

Im September 2023 hatte die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt, welcher die bisherige Zahlungsverzugsrichtlinie ablösen und eine einheitliche Rechtsgrundlage in allen EU-Mitgliedstaaten schaffen sollte. Dieser ist jedoch auf breite Kritik gestoßen, so dass sich die EU-Kommission nunmehr veranlasst sah, eine Konsultation zum Thema Zahlungsverzug zu starten, die sich insbesondere an Unternehmen richtet. Kurz zusammengefasst plant die EU-Kommission folgendes:

- Maximale Zahlungsfristen: Die Zahlungsfrist wird auf maximal 30 Tage begrenzt.
- Automatischer Verzug: Nach Ablauf der 30-Tages-Frist treten automatische Verzugszinsen in Kraft, eine vorherige Mahnung des Gläubigers ist nicht mehr zwingend erforderlich.
- Pauschale Entschädigung: Für jeden verspäteten Geschäftsvorgang soll

eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Euro anfallen.

- Stärkere Durchsetzung: Der Vorschlag sieht die Einrichtung neuer Durchsetzungsbehörden mit weitreichenden Untersuchungsbefugnissen und Sanktionsmöglichkeiten vor.

Die CDH spricht sich nach anfänglicher Zustimmung nunmehr gegen die vorgeschlagene Verschärfung von Zahlungsfristen und Verzugszinsen sowie gegen die mit der Verordnung einhergehenden bürokratischen Folgen aus. Die CDH hat sich überzeugen lassen, dass im Großhandelsbereich zahlreiche Geschäftsmodelle verbreitet sind, bei denen regelmäßig abweichende Zahlungsfristen – oftmals sogar bis zu drei Monate – vereinbart werden. Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben im Gegensatz zu Großunternehmen oftmals nicht die Finanzierungsmöglichkeiten und sind auf die Verlängerung von Zahlungsfristen angewiesen.

Der Verordnungsvorschlag greift in die Vertragsfreiheit von Unternehmen ein, die längere Zahlungsfristen aushandeln oder im Sinne der Geschäftsbeziehung auf Verzugsverzinsen verzichten. Eine gemäß dem Vorschlag (neu zu errichtende) Durchsetzungsbehörde hätte zudem einen hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand zur Folge.

Im Juli 2025 hat die EU-Kommission nun eine Konsultation zum Thema Zahlungsverzug gestartet, die sich insbesondere an Unternehmen mit bis zu 749 Beschäftigten richtet. Nach Angaben der EU-Kommission sei es Ziel der Umfrage, Informationen zu den Ansichten der Interessenträger über politische Maßnahmen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs sowie zu den Auswirkungen des Zahlungsverzugs zu sammeln. Firmeninhaber finden den Umfragebogen über den folgenden Link: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/SME-Panel-late-payment-2025-GROW-A2>

E-Mail-Checker des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Cyberkriminelle nutzen besonders gerne den E-Mail-Verkehr als Einfallstor für ihre Angriffe mit Phishing-Mails um Schadsoftware zu verbreiten

und Daten zu stehlen. Das BSI bietet deshalb nun einen neuen Online-E-Mail-Checker mit dem Nutzer künftig prüfen können, ob ihr E-Mail-Anbie-

ter zentrale Kriterien für eine sichere Kommunikation erfüllt. Den E-Mail-Checker des BSI finden Sie unter www.bsi.bund.de.

Kein Anspruch auf Rückdatierung des Arbeitszeugnisses

Soweit es nicht um die Berichtigung eines bereits erteilten Zeugnisses geht und wenn es keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt, muss ein Arbeitszeugnis das Datum tragen, an dem es tatsächlich angefertigt wurde. Eine Rückdatierung ist nicht möglich, so entschied das Landesarbeitsgericht Köln.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer in einem Rechtsstreit um die Beendigung

seines Arbeitsverhältnisses. Er und sein Arbeitgeber hatten sich zunächst auf einen gerichtlichen Vergleich geeinigt. Demnach sollte das Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 2023 enden mit einem Zeugnis für den Arbeitnehmer mit der Note „gut“. Der Arbeitgeber hatte das Arbeitszeugnis allerdings erst am 11. April ausgestellt und auch so datiert. Der Arbeitnehmer zog erneut vor Gericht mit der Klage, dass der Arbeitgeber

das Datum rückdatieren müsse auf das tatsächlich vereinbarte Arbeitsende.

Darauf habe der Arbeitnehmer aber keinen Anspruch, entschied nun das Landgericht Köln (AZ: 6 SLa 25/24). Das Zeugnisdatum entspreche dem Grundsatz der Zeugniswahrheit. Außerdem hätten er und der Arbeitgeber zuvor im gerichtlichen Vergleich weder ein bestimmtes Zeugnisdatum noch eine konkrete Formulierung vereinbart.